OBERKIRCH
Große Kreisstadt in der Ortenau

Satzung der Stadt Oberkirch über Sondernutzung an öffentlichen Straßen

Der Gemeinderat der Stadt Oberkirch hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000) (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) und § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), geändert durch Gesetz vom 18.12.1995 (GBl. 1996 S. 29), durch Verordnung vom 17.06.1997 (GBl.S. 278), zuletzt durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99), m.W.v. 11.03.2017 am 23.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (einschließlich Fußgängerbereiche), soweit die Stadt Oberkirch Trägerin der Straßenbaulast ist.

(2) Von dieser Satzung bleibt unberührt:

1. die Satzung der Stadt Oberkirch über Sondernutzungen in der Fußgängerzone und dem Innenstadtbereich,

2. die Satzung der Stadt Oberkirch über die Markt- und Gebührenordnung.

§ 2
Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 FStrG, § 16 Abs. 1 StrG).

(2) Einer Erlaubnis nach Abs. 1 bedarf es nicht,

1. wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 16 Abs. 6 StrG, § 8 Abs. 6 FStrG),

2. wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 StrG oder nach § 8 Abs. 10 FStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

3. Im Bebauungsplan oder Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen wie Arkaden und Vordächer, sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer ,Vordächer;

4. Darbietungen von Gesangs- und Musikgruppen aus besonderen Anlässen (Jubiläen, Hochzeiten, Geburtstage o. Ä.).

5. Gemeinnützige Straßensammlungen.

6. Aufstellen von Müllbehältern im öffentlichen Verkehrsraum während des Zeitraums der Leerung vom Vorabend der Leerung ab 18:00 Uhr bis zum Tag der Leerung bis 18:00 Uhr zu verstehen.

(3) Nutzungen, die keiner Sondernutzungserlaubnis gem. § 2 Abs. 2 bedürfen, können im Einzelfall aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(4) Nach Beendigung einer erlaubten Nutzung gem. § 2 Abs. 1 sowie erlaubnisfreien Nutzung gem. § 2 Abs. 2 ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Flächen vom Nutzer durch Abbau bzw. Rückbau wieder vollständig herzustellen. Die durch die erlaubnisfreie Nutzung verursachten Verunreinigungen sind, auch über den genutzten Bereich hinaus, unverzüglich zu beseitigen.

(5) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn sie eine konkrete Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger öffentlicher Belange darstellt, insbesondere wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, städtebauliche oder stadtgestalterische Belange oder der störungsfreie Gemeingebrauch der Allgemeinheit einer Erlaubniserteilung entgegenstehen.

(6) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen, soweit erforderlich auch nachträglich, versehen werden.

(7) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder widerruflich erteilt. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwider gehandelt wird.

(8) Eine Erlaubnis zum Belegen von öffentlichen Verkehrsflächen gilt nicht an den Tagen, an denen diese von der Stadt selbst für Veranstaltungen, Baustellen oder Verkehrsumleitungen bzw. von anderen Berechtigten am öffentlichen Straßenraum benötigt werden. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass anderen Veranstaltern die Straßenflächen befristet überlassen werden.

§ 2 a
Zeitlich befristetes Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Schildern und Tafeln als Hinweis auf Veranstaltungen und Wahlen (Plakatiererlaubnis)

(1) Eine Erlaubnis für das zeitlich befristete Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Schildern und Tafeln kann erteilt werden für Veranstaltungen, die in Oberkirch stattfinden, Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung wie Messen, Märkte und dergleichen, sowie kulturelle und sportliche Veranstaltungen in den Nachbarstädten und Nachbargemeinden.

(2) In begründeten Einzelfällen, insbesondere anlässlich von Wahlen, kann von Abs. 1 abgewichen werden.

§ 3
Erlaubnisverfahren

(1) Der Antrag muss Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung enthalten und rechtzeitig bei der Stadt Oberkirch, Fachbereich Bürgerservice und Ordnung, eingereicht werden. Hinzugefügt werden muss ein maßstabgerechter Lageplan, aus dem die Abgrenzung der beabsichtigten Sondernutzungsfläche ersichtlich ist. Die Stadt kann dazu Erläuterungen in Form von Zeichnungen oder textlichen Beschreibungen verlangen.

(2) Die Erlaubnis kann über den einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

(3) Die Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn die schriftliche Erlaubnis vorliegt.

§ 4
Sondernutzungsgebühren

(1) Für Sondernutzungen nach § 1 Abs. 1 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

(2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht beantragt wurde oder wenn eine solche nicht erforderlich ist, weil die Benutzung gem. § 2 Abs. 1 keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf. Durch die Gebührenentrichtung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.

(3) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.

(4) Die Gebühren werden in einmaligen Beiträgen oder einer Mindestgebühr, im Übrigen in Tages- Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Die Entscheidung über eine festgesetzte Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich verändert haben.

(5) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich deren Höhe nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße, den Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Gebührenschuldners sowie nach dessen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(6) Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung des Antrags nach der Verwaltungsgebührenordnung bleibt unberührt.

§ 5
Gebührenfreie Sondernutzung

Folgende Sondernutzungen sind erlaubnispflichtig, aber gebührenfrei:

(1) Werbeanlagen, die von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, allgemeinen Abstimmungen und dergleichen während der Dauer des Wahlkampfes angebracht oder aufgestellt werden.

(2) Informationsstände politischer Parteien, caritativer, gemeinnütziger und kirchlicher Organisationen, sowie von Einzelpersonen und Interessengruppen mit politischem Inhalt. Die Informationsstände dürfen keinem kommerziellen Zweck dienen, der Verkauf von Waren ist nur in geringem Rahmen und zum Selbstkostenpreis zulässig.

(3) Verkaufs,- und Präsentationsstände, soweit das Anbieten und der Verkauf von Waren für Sammlungen caritativer, gemeinnütziger oder schulischer Einrichtungen genutzt werden.

(4) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer sowie Hinweisschilder auf Gottesdienste und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Zirkusse, Messen, Ausstellungen, Kultur- und Sportveranstaltungen.

(5) Werbehinweise für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung wie Schluss- und Ausverkäufe und Weihnachtsverkäufe, sowie Straßenschmuck aus Anlass kirchlicher, öffentlicher und kultureller Feierlichkeiten im Straßenbereich, wie Lichterketten und Girlanden.

(6) Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für Bauzwecke durch Gerüste, Baukräne u. Ä. in Neubaugebieten, solange lediglich Baustraßen hergestellt sind.

§ 6
Pflichten des Inhabers einer Sondernutzungserlaubnis

(1) Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der gesonderten Zustimmung des Straßenbaulastträgers, wenn es sich um andere als Stadtstraßen handelt.

(2) Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten und die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen.

(3) Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis hat von ihm errichtete Anlagen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen. Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Entwässerungsrinnen und Schächte von Ver- und Entsorgungsanlagen sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede bleibende Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen insbesondere der Entwässerungsrinnen und der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie deren Lageänderung vermieden wird. Die Stadt Oberkirch ist mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten davon schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 7
Haftung

(1) Mit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Teile öffentlicher Straßen übernimmt die Stadt Oberkirch keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Die Stadt Oberkirch haftet gegenüber dem Inhaber der Sondernutzungserlaubnis nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Inhaber der Sondernutzungserlaubnis und die von ihm/ihr erstellten Anlagen ergeben.

(3) Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis haftet gegenüber der Stadt Oberkirch für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet gegenüber der Stadt Oberkirch weiter dafür, dass die Ausübung der Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt Oberkirch von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Oberkirch erhoben werden können.
Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen die Satzung ergeben.

(4) Die Stadt Oberkirch kann verlangen, dass der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung der Stadt Oberkirch vorzulegen.

§ 8
Versagung und Widerruf

(1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder nur beschränkt erteilt werden, wenn

1. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,

2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würde,

3. städtebauliche, denkmalrechtliche oder baupflegerische Gründe der Erteilung entgegenstehen,

4. Rechte Dritter (auch anderer Sondernutzer) beeinträchtigt werden,

5. die Antragsfrist nicht eingehalten wurde.

(2) Der Widerruf einer nach § 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

1. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,

2. der/die Erlaubnisnehmer/Erlaubnisnehmerin die ihm/ihr gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,

3. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährdet,

4. der/die Erlaubnisnehmer/Erlaubnisnehmerin die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,

5. städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde,

6. die Erlaubnis länger als einen Monat ohne wichtigen Grund nicht genutzt wird

§ 9
Gebührenbemessung, Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße, des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners, der wirtschaftlichen und verkehrlichen Bedeutung der Straße, und nach Maßgabe dieser Satzung und der im Anhang dieser Satzung befindlichen Gebührenordnung, bemessen.

(2) Die Gebühren werden in einmaligen Beträgen, in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Für einmalige und Tagesgebühren werden keine Bruchteile berechnet. Monatsgebühren können, wenn sich die Gebührenberechnung auf insgesamt mehr als einen Monat erstreckt oder in Sonderfällen Tagesgebühren nicht vorgesehen sind, für angefangene Zeiträume geviertelt werden.

(3) Fällt der Beginn oder das Ende der Sondernutzung nicht mit dem Beginn oder Ende des Kalenderjahres zusammen, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, für jeden angefangenen Monat außerhalb des vollen Kalenderjahres 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.

(4) Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

(5) Außer den Sondernutzungsgebühren werden für die Erteilung von Erlaubnissen zu Sondernutzungen an Straßen Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oberkirch oder der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben.

§ 10
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

1. die antragstellende Person oder die zur Sondernutzung berechtigte Person,

2. wer eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, ohne hierzu berechtigt zu sein, oder

3. wer die Gebührenschuld der Stadt Oberkirch gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der erstmaligen tatsächlichen Ausübung. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebühr für die folgenden Jahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festzusetzen sind, wird der auf das laufende Kalenderjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig. Ist der genaue Betrag der Gebühr wegen besonderer Umstände nicht alsbald nach Erteilung der Erlaubnis zu ermitteln, so können angemessene Abschlagszahlungen auf die Gebühr erhoben werden.

§ 12
Gebührenerstattung

(1) Wird die Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr erstattet, wenn der Gebührenpflichtige dies mit ausreichendem Nachweis unverzüglich beantragt.

(2) Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung die Fußgängerbereiche unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder als Sondernutzungsberechtigter inhaltlichen Beschränkungen oder Bedingungen für die erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung bzw. inhaltlichen Beschränkungen oder Bedingungen einer Erlaubnis sowie den mit einer Erlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 56 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 14
Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 - 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Fassung vom 10.12.2001 außer Kraft.

Oberkirch, den 23. April 2018

Matthias Braun

Matthias Braun
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberkirch, den 23. April 2018

Matthias Braun

Matthias Braun
Oberbürgermeister

OBERKIRCH
Große Kreisstadt in der Ortenau

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen

Vorbemerkung

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände werden Sondernutzungsgebühren nur erhoben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebräuchlich ist und sich diese nicht gem. § 21 Abs. 1 StrG aufgrund der Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch richtet.

Die angeführten Gebühren gelten für das gesamte Stadtgebiet der Gemeinde Oberkirch.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren-rahmen
1.	**Werbung**	
	1. Anlagen, die nur den Luftraum über dem Gehweg oder der Straße unter Beachtung des vorgeschriebenen Lichtraumprofils beanspruchen:	
	a) Leuchtschriften, Leuchtreklamen, Reklameuhren und ähnliche Anlagen, je angefangene m² Straßenfläche	30,00 €/J
	b) Plakate, Transparente, Werbetafeln, Reklameschilder, Tafeln und ähnliche Anlagen	50-100 €/M
	c) Masten für Freileitungen, Fahnen u. Ä., je Anlage	15 €/W
	d) Fahnen, Triumphbögen, Maibäume, Girlanden, Lichterketten u. Ä. anlässlich von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem öffentlichem Interesse	gebührenfrei
	2. Anlagen, die auf Gehwegen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt oder mit diesen fest verbunden sind:	
	a) Plakatständer, Werbeträger, Dreieckständer und ähnliche Anlagen am Ort der eigenen Leistung	gebührenfrei
	b) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrs-teilnehmer wie auch Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze, Sportveranstaltungen, Jahrmärkte, Ausstellungen von allgemeinem Interesse	gebührenfrei

	c) allgemeine Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeug-hilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels	gebührenfrei
2.	**Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken**	
	1. Verkaufs- und Ausstellungseinrichtungen wie Automaten, Warenauslagen, Schaukästen sowie das Ausstellen von Waren und Gegenständen, je angefangene m² Straßenfläche	gebührenfrei
	2. Nutzung der Außenbewirtschaftung durch Gaststätten ohne Rücksicht auf die Betriebsart (je Freiluftsaison), je angefangene m² Straßenfläche	15 €/J
	3. Aufstellen von Tischen, Stühlen und Tanzbühnen anl. Vereins-, Stadt- oder Kinderfesten sowie Märkten (z. B. Weihnachtsmarkt) überwiegend im öffentlichen Interesse	gebührenfrei
	4. Sonstige Benutzung der Straßen zu gewerblichen Zwecken, je angefangene m² Straßenfläche	5-500 €/J
3.	**Aufstellen und Lagern von Gegenständen auf öffentlichen Straßen**	
	1. Lagerung von Baumaterial, Aufstellen von Bauhütten, Bauzäunen (umschlossene Fläche), Baumaschinen anl. privater Bauarbeiten,	
	je angefangene m² Straßenfläche	0,50 €/T
	Mindestgebühr	50,00 €
	2. Aufstellen von Gerüsten im öffentlichen Bereich, je angefangene m² Straßenfläche	
	a) bis 1 Monat	2,50 €
	b) ab 1 Monat bis einschließlich 2 Monate	5,00 €
	c) für jeden weiteren angefangenen Monat	10,00 €
	Mindestgebühr je Monat	50,00 €
	Bei Verzögerung des Abbaus durch höhere Gewalt oder Witterungsverhältnisse, ermäßigt sich die Gebühr auf Nachweis bis zur Hälfte.	
	Bei Erfüllung mehrerer Gebührentatbestände der Nr. III 1-2 bei demselben Bauvorhaben, beträgt die Höchstgebühr für alle gebührenpflichtigen Tatbestände zusammen	2.000 €/J
	3. Auf- oder Abstellen von Fahrzeugen sowie Anhängern zu nicht gewerblichen Zwecken (ausgenommen ist das nach der StVO erlaubte Parken)	50,00 €/M

4.	**Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße** 1. Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung 2. Brauchtumsumzüge o. Ä., je Umzug 3. Sonstige Sondernutzungen soweit nicht einzeln bezeichnet	 50 – 500 € 25 – 100 € 5 – 500 €
5.	Innerhalb eines Gebührenrahmens wird die Gebühr nach dem wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers festgesetzt.	

Jährlich = J, Monatlich = M, Wöchentlich = W, Täglich = T

Oberkirch, den 23. April 2018

Matthias Braun
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberkirch, den 23. April 2018

Matthias Braun
Oberbürgermeister